

durch die Geschäfte als Vicepräsident gehindert sein sollte, den Vorsitz in der Deputation zu führen, sofort einen stellvertretenden Vorsitzenden zu ernennen, und zwar in der Person des Abg. von Könnert.

Präsident Dr. Schaffrath: Hat sonst noch Jemand eine Anzeige zu erstatten?

(Herr Staatsminister von Mostik-Wallwitz tritt ein.)

Abg. Dehmichen: Auch ich habe der Kammer anzuzeigen, daß sich die zweite Deputation constituirt und mir die Ehre erwiesen hat, mich zu ihrem Gesamtvorstand und nach Maßgabe des in der zweiten Deputation festgestellten Regulativs als Specialvorstand für die Abtheilung A zu erwählen. Ich halte auch für nothwendig, die geehrte Kammer davon zu unterrichten, in welcher Weise beide Abtheilungen zusammengesetzt sind, nämlich folgendermaßen:

Abtheilung A: Vorstand Dehmichen, die Herren Abgg. Haberkorn, Klemm, Dr. Minckwitz, Jordan, Fahnauer, Uhlemann.

Abtheilung B umfaßt: die Herren Abgg. Mai als Vorstand, Dr. Krenzsch, Starke, Gräser, Mehnert, Schmidt, Staus.

Präsident Dr. Schaffrath: Abg. Niedel hat das Wort.

Abg. Niedel: Ich habe der Kammer ebenfalls anzuzeigen, daß die dritte Deputation sich constituirt, mich zum Vorsitzenden und den Abg. Körner zum Protokollanten gewählt hat.

Präsident Dr. Schaffrath: Hat sich die vierte Deputation constituirt? — Wohl nicht, wie es scheint?

Abg. May (Polenz): Ich habe der Kammer nachträglich noch mitzutheilen, daß die zweite Abtheilung der Finanzdeputation sich ebenfalls constituirt und mich mit dem Vorsitz betraut hat.

Abg. Ludwig: Ich zeige hiermit an, daß die vierte Deputation sich constituirt und mich zum Vorsitzenden erwählt hat.

Präsident Dr. Schaffrath: Nunmehr gehen wir zur Erledigung der Tagesordnung über, auf die Berathung und Beschlußfassung über den Antrag des Abg. Dr. Minckwitz, die Annahme von Normativbestimmungen zur Abkürzung des Berathungsverfahrens betreffend.

Der Antrag selbst ist leider im Druck noch nicht vollendet und kann deshalb nicht unter Sie vertheilt werden. Ich will ihn deshalb jetzt verlesen. Er lautet:

Die Zweite Kammer wolle beschließen:

Diejenigen Normativbestimmungen zur Beschleunigung des Geschäftsganges, welche laut Beschluß der Zweiten Kammer vom 9. October 1869 für die damalige Session einstimmig angenommen worden sind, als maßgebend für den Geschäftsgang, die Berathung und Beschlußfassung in der Zweiten Kammer des Landtags in denjenigen Fällen, in welchen im Einverständniß der Regierung ein Abgehen von den in der Landtags-Ordnung vorgeschriebenen Formen beschlossen wird, auch für die Dauer der gegenwärtigen Session anzunehmen.

Motive.

Beschleunigung des Geschäftsganges.

Die Normativbestimmungen selbst sind unter Sie vertheilt, also in den Händen aller Abgeordneten.

Ich eröffne die Debatte über den Antrag.

Abg. Dr. Wigard: Ich bitte ums Wort! Ich erkläre mich für die Annahme dieser Normativbestimmungen um so mehr, als die Absicht, welche der vorige Landtag hatte, eine andere Landtags-Ordnung zur Vorlage und Beschlußfassung zu bringen, nicht zur Ausführung gekommen ist. Es ist nämlich von der damaligen außerordentlichen Deputation der Zweiten Kammer für Revision der Landtags-Ordnung erst unterm 9. Februar 1869 der Kammer ein Vorschlag dahin gemacht worden, von der Berathung der Landtags-Ordnung abzusehen, dagegen den Entwurf des Referenten an beide Kammern vertheilen zu lassen, die Staatsregierung aber zu ersuchen, nächstem Landtage alsbald eine Vorlage über die Punkte zu machen, welche das Verhältniß der Staatsregierung zu den Kammern und der Kammern unter sich berühren, auch zu dem Ende der Staatsregierung den Entwurf des Referenten zur Kenntnißnahme zu unterbreiten, dagegen die Deputation der materiellen Berichterstattung über den Entwurf zu entbinden. Dieser Vorschlag der Majorität der damaligen Deputation ist auch von der Kammer, allerdings erst in den letzten Tagen vor dem Landtagsschluß angenommen worden, aber als gemeinschaftlicher Antrag beider Kammern an die Staatsregierung nicht gelangt, weil die Zeit, um diesen Gegenstand auch in der Ersten Kammer zu berathen, nicht mehr vorhanden war. Die Folge davon war, daß eine Ständische Schrift in dieser Angelegenheit an die Staatsregierung nicht gelangt ist. Ehe nun der Antrag, den ich in unserer gestrigen Sitzung ankündigte, eingebracht werden kann, wird es doch wohl wünschenswerth sein, zu erfahren, ob vielleicht die Regierung, auch ohne daß diese Ständische Schrift an sie gelangt ist, über diesen Gegenstand eine Ansicht und einen Entschluß bereits festgestellt habe oder nicht. Ehe ich in dieser Beziehung eine Interpellation stelle, will es mir auch für den heutigen Berathungsgegenstand sehr wünschenswerth erscheinen, zu erfahren, ob es der Staatsregierung